



Satzung des Karnevalverein 1908 Laubach e. V.

(vom 28. Juni 1988

mit Änderungen vom 24.06.1993, 20.07.1994, 29.04.2000, 20.04.2002 und 14.04.2018)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 10.02.1908 gegründet und führt den Namen Karnevalverein 1908 Laubach e. V. Er hat seinen Sitz in 35321 Laubach, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist bereits im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1). Der Verein hat den Zweck, fastnachtliches Brauchtum zu pflegen und zu fördern. Dazu stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

- a) Ausgestaltung von Sitzungen und anderen fastnachtlichen Veranstaltungen.
- b) Heranführung der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, an eine saubere Fastnacht.
- c) Bekämpfung von Auswüchsen im fastnachtlichen Brauchtum.

2. Der Verein dient dem Gemeinwohl.

3. Er ist jederzeit bereit, bei Veranstaltungen mitzuwirken, die im öffentlichen Interesse liegen, er beteiligt sich an Wohltätigkeitsveranstaltungen und Veranstaltungen zu Gunsten von Fürsorgeverbänden.

4. Er wird diese Aufgaben insbesondere zu lösen suchen durch enge Zusammenarbeit mit anderen Vereinen gleicher und anderer Zweckbestimmung.

5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittsklärung an den Vorstand. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Natürliche Personen die sich um den Karnevalverein 1908 Laubach e.V. verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluß erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Erklärung muss spätestens am 11.11. eines Jahres beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Später eingegangene Erklärungen gelten als für das nächste Jahr abgegeben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn einer oder mehrere der nachstehenden Gründe dies rechtfertigen.

- a) der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, gegen die Satzung verstößt oder sonst eine Handlung begeht, die das Ansehen des Vereins schädigt,
- b) durch Beitragsrückstand von 1 Jahr.

Karnevalverein 1908 Laubach e.V.

1. Vorsitzender
Hans-Georg Bernklau
Goethestr. 19
35321 Laubach
Bernklau-hg1@t-online.de

Bank	IBAN
SPK Laubach-Hungen	DE69 5135 2227 0000 0035 09
Volksbank Mittelhessen	DE51 5139 0000 0082 1212 00



Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit und ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen den Ausschluss beim Vorstand innerhalb von 2 Wochen Berufung einlegen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist immer dann einzuberufen, wenn die Vereinsbelange dies erfordern, mindestens aber einmal jährlich, zur Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Mindestfrist von 2 Wochen, unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Einrücken im Mitteilungsblatt der Stadt Laubach. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Aktiv wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab 16 Jahre. Jedem wahlberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über

- Geschäftsbericht
- Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen
- Wahlen zum Vorstand
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Anträge zur Mitgliederversammlung
- Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Auflösungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der Gesamtmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Laubach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche zu verwenden hat.

Anträge zur Mitgliederversammlung können mit Begründung spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstag beim Vorstand eingereicht werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Zur Behandlung wichtiger Fragen können Sachkundige in den Mitgliederversammlungen zugezogen werden. Sie haben, sofern sie nicht selbst Mitglied sind, nur beratende Funktion aber kein Stimmrecht.

§ 6 Vorstand

geändert 14.04.18

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

a) dem geschäftsführenden Vorstand:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Schriftführer
1. Schatzmeister
- Sitzungspräsident

Diese Vorstandsmitglieder werden alle 4 Jahre in geheimer Wahl gewählt. Der Wahlturnus liegt jeweils im Schaltjahr.

b) dem stellvertretenden Vorstand

2. Schriftführer
2. Schatzmeister

Karnevalverein 1908 Laubach e.V.

1. Vorsitzender
Hans-Georg Bernklau
Goethestr. 19
35321 Laubach
Bernklau-hg1@t-online.de

Bank IBAN
SPK Laubach-Hungen DE69 5135 2227 0000 0035 09
Volksbank Mittelhessen DE51 5139 0000 0082 1212 00



Sitzungsvizepräsident

1. Sachverwalter

2. Sachverwalter

1. Zugmarschall

2. Zugmarschall

5 Beisitzer

Die Wahl dieser Vorstandsmitglieder erfolgt im Jahr 1988 lediglich für 2 Jahre, danach turnusgemäß alle 4 Jahre, ebenfalls in geheimer Wahl.

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemäß § 26 II BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der 1. Schatzmeister und der Sitzungspräsident. Jeweils zwei von ihnen, darunter stets der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten gemeinsam.

Der Vorstand hat in der Jahreshauptversammlung nach Beendigung der Fassenachtsaison, spätestens jedoch bis zum 1. Juni eines Jahres, einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der zur Vorstandswahl erforderliche Wahlleiter wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Einfache Mehrheit entscheidet.

§ 7 Kassenführung

Der/die SchatzmeisterIn des Vereins hat alle Einnahmen und Ausgaben in einem Kassenbuch, fortlaufend nach Datum geordnet, einzutragen und durch Rechnung, Quittungen und Mitgliederliste zu belegen. Der/die SchatzmeisterIn hat für den pünktlichen Eingang der Mitgliederbeiträge zu sorgen.

Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres (31.03.) hat der/die SchatzmeisterIn der Jahreshauptversammlung die Aufstellung des Vereinsvermögens mit Kassenbericht vorzulegen. Der Kassenbericht ist von zwei aus der Versammlung zu ernennenden Mitgliedern zu prüfen und durch Unterschrift im Kassenbuch zu bestätigen.

Der Bargeldbestand über € 250,- ist auf ein Bankkonto einzuzahlen.

§ 8 Sachvermögen

Der Sachverwalter ist für die ordnungsgemäße Unterbringung der Sachen und Geräte verantwortlich und hat darüber ein Bestandsverzeichnis zu führen. Dieses Bestandsverzeichnis ist der Jahreshauptversammlung zur Einsicht jeweils vorzulegen.

§ 9 Sitzungspräsident und Elferrat

Der Sitzungspräsident ist für die Arbeit des Elferrates und des Großen Rates, sowie der Prinzengarde, dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Die Zusammensetzung des Elferrates wird vom Sitzungspräsidenten jährlich bis zum 11.11. vorgeschlagen und vom Vorstand mit 1-facher Mehrheit abgestimmt genehmigt.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Neufassung der Satzung des Karnevalverein 1908 Laubach e.V. wurde in der Generalversammlung am 14.04.2018 beschlossen und zugleich die alte Satzung vom 20.04.2002 außer Kraft gesetzt.

Laubach, den 14.04.2018

gez. Hans-Georg Bernklau

1. Vorsitzender

gez. Angela Dietz

1. Schriftführer

Karnevalverein 1908 Laubach e.V.

1. Vorsitzender

Hans-Georg Bernklau

Goethestr. 19

35321 Laubach

Bernklau-hg1@t-online.de

Bank

SPK Laubach-Hungen

Volksbank Mittelhessen

IBAN

DE69 5135 2227 0000 0035 09

DE51 5139 0000 0082 1212 00



Unterschriften von weiteren zehn Mitgliedern

1. _____

6. _____

2. _____

7. _____

3. _____

8. _____

4. _____

9. _____

5. _____

10. _____

Der Verein Karnevalverein 1908 Laubach wurde am 27. Juni 1988 unter Nr. VR 1665 in das Vereinsregister des Amtsgericht Gießen eingetragen.